



Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 u. 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915)

§§ 1 und 5 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVBl. I S. 121)

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2021

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Oestrich-Winkel betreibt im Stadtteil Hallgarten ein Freibad als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Für die Benutzung dieser öffentlichen Einrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 3 Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren (Endpreise) betragen:

1. Kinder und Jugendliche

Kinder bis zum 6. Geburtstag sind frei.

Einzelkarte	2,00 Euro
Zehnerkarte	17,00 Euro
Jahreskarte	40,00 Euro

2. Erwachsene

Einzelkarte	4,00 Euro
Zehnerkarte	34,00 Euro
Jahreskarte	80,00 Euro

3. Familienjahreskarten

1 Erwachsener und 1 Kind	100,00 Euro
1 Erwachsener und 2 oder mehr Kinder	140,00 Euro
2 Erwachsene und 1 Kind	180,00 Euro
2 Erwachsene und 2 oder mehr Kinder	200,00 Euro

4. Schwerbehinderte (über 50 %)

Schwerbehinderte erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf die regulären Preise. Beim Schwimmbadbesuch einer/eines Schwerbehinderten erhält dessen anerkannte Begleitperson freien Eintritt.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

5. Inhaber einer Ehrenamts card

Inhaber einer Ehrenamts card erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 50 % auf die regulären Preise.

6. Aktive Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel

Alle aktiven Mitglieder der Feuerwehren der Stadt Oestrich-Winkel erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 50% auf die Jahreskarte.

7. Schüler, Studierende und Azubis

Schüler/innen, Studierende und Auszubildende erhalten für sich persönlich eine Ermäßigung von 25 % auf die regulären Preise. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

§ 4 Badeordnung

Die Benutzer des Freibades haben die Badeordnung zu beachten. Sie wird durch den Magistrat erlassen, geändert oder neu gefasst.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung und Gebührenordnung für das Freibad Hallgarten vom 02.05.2016, zuletzt geändert am 08.01.2019, außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Oestrich-Winkel, 15.12.2021

Der Magistrat

Kay Tenge
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung im Wiesbadener Kurier, Rheingau Ausgabe, Nr. 297 vom 21.12.2021, 77. Jahrgang, öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 22.12.2021

Der Magistrat

Kay Tenge
Bürgermeister